



# HESSISCHER LANDTAG

13. 03. 2020

## Kleine Anfrage

**Dr. Frank Grobe (AfD) und Heiko Scholz (AfD) vom 11.11.2019**

**Zum Verständnis der Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit am Institut für Politikwissenschaft der Universität Marburg**

**und**

**Antwort**

**Ministerin für Wissenschaft und Kunst**

### Vorbemerkung Fragesteller:

In der von der Präsidentin der Philipps-Universität Marburg gemeinsam mit dem Vorstand des Marburger Universitätsbundes herausgegebenen aktuellen Ausgabe „UniJournal“ der Universität Marburg findet sich der Artikel „Wissenschaft bleibt frei“.<sup>1</sup> Darin wird u.a. auf eine Aktion der Organisation „Identitäre Bewegung Deutschland e.V.“ vom 29.06.2018 auf dem Campus der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg, zu der auch das Institut für Politikwissenschaft gehört, hingewiesen. In dem Artikel ist hierzu u.a. zu lesen: „Die Menschenfeinde tragen weiß.“ sowie „Die ‚Identitären‘ gelten als extrem rechts und gewaltbereit ...“. Des Weiteren nimmt sich der Artikel der Verbindungsstudenten unter den Hörern der Lehrveranstaltungen des Instituts für Politikwissenschaft an. Hierzu äußert sich dessen Geschäftsführende Direktorin, Frau Professor B.: „Wir wussten lange Zeit gar nicht, dass immer wieder Mitglieder rechter Burschenschaften bei uns studieren ...“ Sie habe in ihren eigenen Lehrveranstaltungen erlebt, dass diese „in Referaten perfekt die wissenschaftliche Kritik an der extremen Rechten zu reproduzieren wissen.“ Zum Selbstverständnis der Marburger Politikwissenschaft bemerkt Frau Professor B., dass diese „sich ausgesprochen als Demokratiewissenschaft“ verstehe und überdies „als links“ gelte.<sup>2</sup> „Man kann nur in seinen Seminaren thematisieren, dass es in Marburg extrem rechte Strukturen gibt, die im akademischen Milieu verankert sind.“, führt Frau Professor B. weiter aus. Als Beispiel hierfür wird die Burschenschaft Germania angeführt, welche mit der AfD vernetzt sei und „so etwas wie eine rechte Denkfabrik“ bilde.<sup>3</sup>

Derartige Beobachtungen haben dazu beigetragen, dass das Marburger Institut für Politikwissenschaft eine Gemeinsame Erklärung veröffentlichte, in welcher dessen Verständnis der Wissenschaftsfreiheit dargelegt wird.<sup>4</sup> Bezugnehmend auf den erwähnten Artikel aus dem Marburger „UniJournal“ sowie auf die Gemeinsame Erklärung des Marburger Instituts für Politikwissenschaft ergibt sich Klärungsbedarf hinsichtlich des hierin zum Ausdruck kommenden Verständnisses der sowohl durch die Verfassung des Landes Hessen als auch durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland garantierten Freiheit der Meinungsäußerung sowie von Wissenschaft, Forschung und Lehre.

### Vorbemerkung Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Mit der vom Institut für Politikwissenschaft der Philipps-Universität Marburg veröffentlichte Erklärung „Für freie Wissenschaft in einer demokratischen Gesellschaft“ wurde insbesondere auf die Aktion der „Identitären Bewegung Deutschland e. V.“ vom 29.06.2018 reagiert, mit der das Institut als „ideologisch kontaminierte Zone“ kritisiert wurde.

Ist diese Kritik ungeachtet der äußeren Begleitumstände wie etwa der Vermummung der Teilnehmer auch als Ausübung des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung anzusehen, so gilt dies gleichermaßen auch für die darauf bezugnehmende Institutserklärung. Bestandteil dieser Erklärung ist sowohl eine kritische Auseinandersetzung mit bestimmten gesellschaftspolitischen Entwicklungen als auch damit zusammenhängend die Bekräftigung eines Demokratieverständnisses, welches den Ideologien der Ungleichheit wie auch der Abwertung von Einzelnen oder Gruppen eine klare Absage erteilt.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport und der Ministerin der Justiz wie folgt:

<sup>1</sup> Vgl.: S. 30 – S. 31. URL: [https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/presse/unijournal/journal/uj59\\_web\\_a4\\_01f.pdf](https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/presse/unijournal/journal/uj59_web_a4_01f.pdf) [06.11.2019]

<sup>2</sup> Ebd. S. 30.

<sup>3</sup> Ebd. S. 31.

<sup>4</sup> URL: [https://www.uni-marburg.de/de/fb03/politikwissenschaft/institut-politikwissenschaft/fuer-freie-wissenschaft-ineiner-demokratischen-gesellschaft-gemeinsame\\_erklaerung-februar-2019.pdf](https://www.uni-marburg.de/de/fb03/politikwissenschaft/institut-politikwissenschaft/fuer-freie-wissenschaft-ineiner-demokratischen-gesellschaft-gemeinsame_erklaerung-februar-2019.pdf) [06.11.2019]

Frage 1. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, dass es bei in Hessen durchgeführten Aktionen der Organisation „Identitäre Bewegung Deutschland e. V.“ (IBD) zur Ausübung von Gewalt seitens Angehöriger dieser Organisation gekommen ist? Falls ja, bitte den aktuellen Stand der juristischen Bearbeitung der betreffenden Rechtsfälle der letzten drei Jahre darlegen. Falls nein, wie ist dies verträglich mit den in der Vorbemerkung zitierten Attributen „gewaltbereit“ und „Menschenfeinde“ für diese Organisation und ihre Mitglieder?

Straftaten durch Mitglieder der „Identitären Bewegung Deutschland e.V. (IBD)“ werden nicht gesondert statistisch erfasst, weshalb die Verfahrensakten auch nicht automatisiert ausgewertet werden können. Die von den hessischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten nach Erinnerung beantwortete Abfrage kann danach keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben:

Während drei bei der Staatsanwaltschaft Marburg anhängige Verfahren gegen eine Person, die Mitglied der IBD ist, aus unterschiedlichen Gründen eingestellt wurden, erfolgte im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Frankfurt eine Verurteilung von drei Mitgliedern der IBD zu Geldstrafen wegen Hausfriedensbruches. Die Verurteilten waren unbefugt in ein Treppenhaus des Frankfurter Hauptbahnhofes eingedrungen und hatten auf dem Bahnhofsvordach ein Banner entrollt.

Des Weiteren wird außerhalb Hessens vor dem Amtsgericht Halle gegen zwei Mitglieder der IBD verhandelt, die verdächtigt werden, im November 2017 vor ihrem Hausprojekt „Flamberg“ in der Stadt zwei Polizisten mit Waffen angegriffen zu haben<sup>1</sup>.

In der Erklärung „Wissenschaft bleibt frei“ wird jedoch auch nicht behauptet, dass die „Identitäre Bewegung in Deutschland e. V.“ in Hessen Gewalt ausgeübt hat, die strafrechtlich zu bearbeiten ist.

Das Landesamt für Verfassungsschutz hat sich in seiner schriftlichen Stellungnahme in der öffentlichen Anhörung des Innenausschusses des Hessischen Landtags zum Thema Rechtsextremismus im September 2016 wie folgt zu der Identitären Bewegung Hessen geäußert::

„Die öffentlichen Auftritte der Identitären Bewegung (Flyer, Aufkleber, Merchandisingartikel, Facebook, Internetseite usw.) waren – basierend auf dem Film „300“ – durch die Verwendung des griechischen Buchstabens Lambda gekennzeichnet. Die amerikanische Comicverfilmung glorifiziert das antike Sparta und den Kampf der 300 Spartaner (griech. Lakedaimonioi, auf deren Schildern sich in der ‚Antike das Lambda befand) gegen die angreifende Übermacht der Perser in der Schlacht bei den Thermopylen (480 v. Chr.). Durchgängig werden in der Verfilmung in vielfachen Variationen kämpferische und bewaffnete Spartaner gezeigt. Auf diese in Bildersprache gefasste zentrale Botschaft nimmt die Identitäre Bewegung Bezug und identifiziert sich damit: ‚Wir werden nie zurückweichen, niemals aufgeben! Glaubt nicht, das hier wäre einfach nur ein Manifest, es ist eine Kriegserklärung an diejenigen, welche ihr Volk, ihr Erbe, ihre Identität und ihr Vaterland hassen und bekämpfen! Ihr seid von gestern, wir sind von Morgen!‘

Die Orientierung an dem Klischee des totalitären Kriegsstaats Sparta ist keine vordergründige Symbolik, sondern steht für die Ideologie der Identitären Bewegung, deren Welt- und Menschenbild nicht mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung vereinbar ist“ (S. 7/8)<sup>2</sup>.

Die „Identitäre Bewegung“ ist auch Gegenstand des Hessischen Verfassungsschutzberichtes 2018 (S. 68 ff). Dort wird bezüglich ihrer rassistischen und fremdenfeindlichen Ausrichtung wie folgt ausgeführt:

„Typisch rechtsextremistische bzw. nationalsozialistische Begriffe wie etwa ‚Volksgemeinschaft‘ und ‚Rasse‘ gehören nicht zum Vokabular der IBD, stattdessen verwendet sie ‚Identität‘ und ‚Ethnie‘ als Chiffren. Damit versucht die IBD mittels ihrer Selbstdarstellung in den sozialen Medien und mit Hilfe medienwirksamer Aktionen vor allem internetaffine Jugendliche und junge Erwachsene zu gewinnen, um eine neue völkische Jugendkultur bzw. politische Strömung zu etablieren“ (S. 68)<sup>3</sup>.

Der Begriff „Menschenfeinde“ schließlich bezieht sich auf das in den Sozialwissenschaften etablierte Einstellungssyndrom der „Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“, das in einer Langzeitstudie am Institut für interdisziplinäre Gewalt- und Konfliktforschung der Universität Bielefeld/Zentrum für Konfliktforschung der Philipps-Universität Marburg von 2002 bis 2011 entwickelt wurde und heute noch regelmäßig erhoben wird<sup>4</sup>. Charakteristische Merkmale hierfür sind u.a. ein ethnisch-biologischer „Rassismus“, „Fremdenfeindlichkeit“, „Antisemitismus“, „Muslimfeindlichkeit“ oder die „Abwertung asylsuchender Menschen“.

1 [https://blog.zeit.de/stoerungsmelder/2017/11/27/identitaere-in-halle-gewalt-einschuechterung-und-verharmlosung\\_25120](https://blog.zeit.de/stoerungsmelder/2017/11/27/identitaere-in-halle-gewalt-einschuechterung-und-verharmlosung_25120), <https://www.mdr.de/nachrichten/politik/regional/identitaere-bewegung-rechtsextrem-halle-hausprojekt-100.html>, Zugriff: 17.11.2019.

<https://hessischer-landtag.de/sites/default/files/scald/files/INA-AV-19-39-T3.pdf>, Zugriff: 18.11.2019.3 [https://lfv.hessen.de/sites/lfv.hessen.de/files/Verfassungsschutzbericht%202018\\_0.pdf](https://lfv.hessen.de/sites/lfv.hessen.de/files/Verfassungsschutzbericht%202018_0.pdf), Zugriff: 18.11.2019.

3 [https://lfv.hessen.de/sites/lfv.hessen.de/files/Verfassungsschutzbericht%202018\\_0.pdf](https://lfv.hessen.de/sites/lfv.hessen.de/files/Verfassungsschutzbericht%202018_0.pdf), Zugriff: 18.11.2019.

4 Etwa in der „Mitte-Studie“ im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung.

- Frage 2. Wie bewertet die Landesregierung vor dem Hintergrund des Inhaltes des Artikels 10 der Verfassung des Landes Hessen sowie des Artikels 5, Abs. 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Postulates der Wertfreiheit der Wissenschaft die in der Vorbemerkung wiedergegebene Einschätzung der Geschäftsführerin des Institutes für Politikwissenschaft der Universität Marburg über deren Institut, wonach dessen politische Ausrichtung „links“ verortet werde?

Der Diktion des Artikels im „UniJournal“ ist eindeutig zu entnehmen, dass nicht behauptet wird, die Marburger Politikwissenschaft *sei* links, sondern vielmehr, dass sie als links gelte. Dies ist ein wesentlicher Unterschied. Hier wird also eine Fremdzuschreibung in der öffentlichen Meinung angesprochen. Weder aus Art. 10 der Hessischen Verfassung noch aus Artikel 5 Abs. 3 Grundgesetz lässt sich hinsichtlich der Wiedergabe dieser Fremdzuschreibung eine Einschränkung entnehmen. Im Gegenteil sind danach „Wissenschaft, Forschung und Lehre frei“. Die Geschäftsführerin des Institutes für Politikwissenschaft der Universität Marburg hat mit der kritisierten Äußerung wahlweise die ihr zustehende Meinungsäußerungsfreiheit wie auch ihr Wissenschaftsgrundrecht wahrgenommen.

- Frage 3. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, dass von der in der Vorbemerkung erwähnten Burschenschaft Germania strafrechtlich relevante Handlungen vollzogen wurden? Falls ja, bitte den aktuellen Stand der juristischen Bearbeitung der Rechtsfälle darstellen. Falls nein, wie wird vor diesem Hintergrund von der Landesregierung die in der Vorbemerkung zitierte Bewertung eines Mitgliedes dieser Burschenschaft als „Marburger Rechtsextremen“ eingeordnet?

Burschenschaften bilden ein breites politisches Spektrum ab. Daher besteht auch die Möglichkeit, dass es zu rechtsextremistischen Einflussnahmen auf Burschenschaften kommt oder sich rechtsextremistische Bestrebungen innerhalb von Burschenschaften herausbilden. Eine Gewaltorientierung ist im Rechtsextremismus weit verbreitet.

Straftaten durch Mitglieder der „Burschenschaft Germania“ werden nicht gesondert statistisch erfasst, weshalb die Verfahrensakten auch nicht automatisiert ausgewertet werden können. Die von den hessischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten nach Erinnerung beantwortete Abfrage kann daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben: Danach wurde bei der Staatsanwaltschaft Marburg ein Ermittlungsverfahren gegen drei Personen wegen des Verdachts der versuchten gefährlichen Körperverletzung am Rande einer Veranstaltung der „Burschenschaft Germania“ geführt. Den Beschuldigten wurde vorgeworfen, versucht zu haben, eine unbekannte Person, von der sie zuvor fotografiert wurden, zu verletzen. Das Verfahren wurde eingestellt, weil sich kein hinreichender Tatverdacht ergab.

Im Artikel des „UniJournals“ wird jedoch nicht behauptet, dass von der „Burschenschaft Germania strafrechtlich relevante Handlungen vollzogen wurden“. Die Marburger Burschenschaft Germania ist Mitglied in der Deutschen Burschenschaft (DB) und hatte 2015 deren Vorsitz inne. Die DB wird nach politikwissenschaftlichen Erkenntnissen nach der zweiten Spaltung 2012 (erste Spaltung 1996) als eindeutig extrem rechts eingeordnet, nachdem moderate Burschenschaften ausgetreten sind und sich in der Alternativen Deutschen Burschenschaft zusammengeschlossen haben<sup>5</sup>.

- Frage 4. Wie steht die Landesregierung vor dem Hintergrund des Artikels 11, Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen sowie des Artikels 5, Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zu der seitens der Geschäftsführerin des Institutes für Politikwissenschaft der Universität Marburg in der Vorbemerkung vorgenommenen Heraushebung und Bewertung des Verhaltens der Verbindungsstudenten innerhalb der Hörerschaft ihrer Lehrveranstaltungen?

Die bloße Zuordnung von Seminarteilnehmern in ein politisches Spektrum verletzt nicht den Artikel 5 GG – weder bei einem Mitglied einer bestehenden Partei noch bei einem Burschenschaftler. Das gilt auch für die Beschreibung der hochschuldidaktischen Implikationen und Probleme bei der Anwesenheit von Teilnehmern mit rechtsextremistischer Gesinnung in einem Seminar.

Aus dem – in der Anfrage nicht zitierten – Kontext des vollständigen Artikels des UniJournals ergibt sich zudem eindeutig, dass es in den Seminaren des Institutes von Seiten der Lehrenden nicht um Ausgrenzung von Personen geht, sondern um die inhaltliche Auseinandersetzung mit deren wie auch anderen politischen Überzeugungen.

<sup>5</sup> Zur Einordnung der DB und der Marburger Burschenschaft Germania als extrem rechts die schriftliche Stellung der Rechtsextremismusforscherin Alexandra Kurth von der Justus Liebig-Universität Gießen in der öffentlichen Anhörung des Innenausschusses des Hessischen Landtags zum Thema Rechtsextremismus, September 2019: <https://hessischer-landtag.de/sites/default/files/scald/files/INA-AV-19-39-T3.pdf>, Zugriff: 18.11.2019. Auch: Gomolla, Mechtild/ Kollender, Ellen/ Menk, Marlene (Hrsg.) (2018): Rassismus und Rechtsextremismus in Deutschland. Figurationen und Interventionen in Gesellschaft und staatlichen Institutionen, Weinheim – Basel.

In dem Artikel wird – anders als in der Anfrage dargestellt – explizit auch nicht von Verbindungsstudenten, sondern ausschließlich von Burschenschaftlern gesprochen.

- Frage 5. Verfügt die Landesregierung über wissenschaftlich fundierte Charakterisierungen der Begriffe „rassistisch“, „fremdenfeindlich“, „rechtsextrem“ und „rechtsaußen“, welche zudem in ihren Verlautbarungen in systematischer Weise zur Anwendung gebracht werden?  
 Falls ja, bitte den Wortlaut dieser Charakterisierungen bereitstellen.  
 Falls nein, wie bewertet die Landesregierung die Art und Weise der Verwendung dieser Begriffe im öffentlichen Raum, wie zum Beispiel in dem in der Vorbemerkung erwähnten Artikel aus der aktuellen Ausgabe UniJournal der Universität Marburg?

Das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV Hessen) legt folgende Begriffsdefinitionen zugrunde: Als Rechtsextremismus werden Bestrebungen verstanden, die sich gegen die im Grundgesetz konkretisierte fundamentale Gleichheit der Menschen richten und die universelle Geltung der Menschenrechte ablehnen. Rechtsextremisten sind Feinde des demokratischen Verfassungsstaates, sie haben ein autoritäres Staatsverständnis, das bis hin zur Forderung nach einem nach dem Führerprinzip aufgebauten Staatswesen ausgeprägt ist. Das rechtsextremistische Weltbild ist geprägt von einer Überbewertung ethnischer Zugehörigkeit, aus der u.a. Fremdenfeindlichkeit resultiert. Dabei herrscht die Auffassung vor, die Zugehörigkeit zu einer Ethnie, Nation oder „Rasse“ bestimme den Wert eines Menschen. Offener oder immanenter Bestandteil aller rechtsextremistischer Bestrebungen ist zudem der Antisemitismus. Individuelle Rechte und gesellschaftliche Interessenvertretungen treten zugunsten kollektivistischer „volksgemeinschaftlicher“ Konstrukte zurück (Antipluralismus).

Fremdenfeindlichkeit richtet sich gegen Menschen, die sich durch Herkunft, Nationalität, Religion oder Hautfarbe von der als „normal“ erachteten Umwelt unterscheiden. Die mit dieser Zuweisung typischerweise verbundenen vermeintlich minderwertigen Eigenschaften werden als Rechtfertigung für einschlägige Straftaten missbraucht. Insbesondere das rechtsextremistische Weltbild ist geprägt von einer Überbewertung ethnischer Zugehörigkeit, aus der u.a. Fremdenfeindlichkeit resultiert.

Allen Rechtsextremisten gemeinsam ist die Auffassung, die Zugehörigkeit zu einer Ethnie, Nation oder „Rasse“ entscheide über den Wert eines Menschen. Rassisten gehen von nicht oder kaum veränderbaren „Rassen“ aus. Sie leiten aus den Unterschieden „naturbedingte“ Besonderheiten und Verhaltensweisen von Menschen ab und unterscheiden zwischen vermeintlich „höherwertigen“ und „minderwertigen“ Menschen.

Nach der Vorstellung von Rechtsextremisten soll das deutsche Volk vor der Integration „rassistisch minderwertiger Ausländer“ und vor einer „Völkervermischung“ bewahrt werden. Rechtsextremisten befürchten den Untergang der „Rasse“ des deutschen Volkes infolge einer „Durchmischung“ mit fremdem Blut“. Rassismus verstößt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung. Die Ausgrenzung jener Menschen, die nicht dem rassistischen Ideal der Rechtsextremisten entsprechen, widerspricht dem Grundsatz der Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz. Die Würde des Menschen ist bedingungs- und voraussetzungslos jedem Menschen eigen und nicht von der biologisch-genetischen Teilhabe an der „Volksgemeinschaft“ abhängig (Art. 1 GG).

Neben den o.g. sicherheitsbehördlichen Definitionen finden sich die Begriffe „rassistisch“ und „fremdenfeindlich“ in mehreren Rechtsvorschriften, unter anderem auch in § 46 Abs. 2 Satz 2 des Strafgesetzbuchs (StGB). Ausweislich der Gesetzesmaterialien, die für die Auslegung von § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB maßstabbildend sind, „basiert ‚Rassismus‘ nach dem Deutschen Institut für Menschenrechte auf der Vorstellung unterschiedlicher Menschengruppen in der Bevölkerung. Die Unterscheidung wird dabei anhand von Kriterien wie Herkunft, Religionszugehörigkeit, Abstammung oder körperlichen Merkmalen wie insbesondere Hautfarbe oder Gesichtszügen vorgenommen“ (BT-Drs. 18/3007, S. 14).

Zum Begriff „fremdenfeindlich“ heißt es in den Gesetzesmaterialien:

„Während ‚Rassismus‘ von seinem Ursprung her eher einen – vermeintlich – biologischen bzw. phänotypischen Hintergrund hat und auf einem entsprechenden Weltbild beruht (...), wird der hier ergänzend verwendete Begriff der Fremdenfeindlichkeit oftmals in einem etwas weiteren Sinne verstanden, auch wenn sich beide Begriffe stark überschneiden. Fremdenfeindlichkeit wird danach als Verhalten umschrieben, bei dem Menschen aufgrund bestimmter Kriterien wie Aussehen, Herkunft, Sprache oder sonstiger sozialer Verhaltensweisen als ‚fremd‘ stigmatisiert werden, wobei diese Kriterien normalerweise kulturalistisch begründet werden (...). Fremdenfeindlichkeit wohnt daher weniger das Erfordernis eines ‚ideologischen‘ Weltbildes inne und kann sich auch in einer diffusen, durch Vorurteile geprägten Ablehnung von Fremdheit jedweder Form äußern (...). Gemeinsam ist Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, dass vom Täter das eigene Weltbild bzw. die eigenen Vorurteile als Rechtfertigung missbraucht werden, um die universelle Geltung der Menschenrechte zu negieren und die Menschenwürde des Opfers zu verletzen“ (BT-Drs. 18/3007, S. 14 f.).

Die Definition der Begriffe stützt sich auf wissenschaftliche Parameter, die in zahlreichen einschlägigen Veröffentlichungen zu diesem Thema nachzulesen sind. Alle Begriffe sind in ihrem

Kern konsensual definiert, obwohl es über einzelne Nuancen auch wissenschaftliche Diskussionen und Erweiterungen gibt. Grundlage der Begriffe ist die Rechtsextremismusdefinition einer Gruppe aus zehn Politikwissenschaftlern und einer Politikwissenschaftlerin<sup>6</sup> aus dem Jahr 2001 von einer sog. Konsenskonferenz:

„Der Rechtsextremismus ist ein Einstellungsmuster, dessen verbindendes Kennzeichen Ungleichwertigkeitsvorstellungen darstellen. Diese äußern sich im politischen Bereich in der Affinität zu diktatorischen Regierungsformen, chauvinistischen Einstellungen und einer Verharmlosung bzw. Rechtfertigung des Nationalsozialismus. Im sozialen Bereich sind sie gekennzeichnet durch antisemitische, fremdenfeindliche und sozialdarwinistische Einstellungen“.

Die Landesregierung hat keinen Anlass, dieser in Ausübung des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit vorgenommenen Definition zu widersprechen.

Frage 6. Wie bewertet die Landesregierung die in der Fußnote 4 der Vorbemerkung aufgeführte Gemeinsame Erklärung des Instituts für Politikwissenschaft der Universität Marburg hinsichtlich des darin zum Ausdruck kommenden Wissenschaftsverständnisses unter Berücksichtigung des Postulates der Wertfreiheit der Wissenschaft des Soziologen Max Weber?

Das Postulat der Wertfreiheit der Wissenschaft wurde 1909 von Max Weber in einer Kontroverse mit seinen wissenschaftlich-politischen Kontrahenten im Verein für Sozialpolitik formuliert („Werturteilsstreit“). Das Postulat war und ist wissenschaftlich keineswegs allgemein anerkannt, sondern umstritten, wie zahlreiche Kontroversen zu diesem Thema belegen. So wird argumentiert, dass die Wissenschaften immer von Werturteilen beeinflusst sind und dass sich Wissenschaft gar nicht anders als wertgeladen denken lasse. Die Standards wissenschaftlicher Bewertung und die wissenschaftlichen Methoden seien immer von einem kulturellen Kontext geformt, der selbst wiederum Werturteile enthalte.

Im Übrigen wendete sich Weber mit seinem Postulat

„... gegen die seinerzeit in Hörsälen häufig anzutreffende Instrumentalisierung der Wissenschaft für politische Zwecke; er wendet sich dagegen, dass politische Positionen, die mit nationalistischen, rassistischen, biologistischen oder ähnlichen Argumentationsmustern arbeiten, zu wissenschaftlichen Einsichten hochstilisiert werden. Er wendet sich gleichfalls dagegen, dass liberale und demokratische Positionen (insbesondere die sozialdemokratische Arbeiterbewegung) in Hörsälen verdammt und verurteilt werden. Insofern hat Weber sein Wertfreiheitspostulat auch als ein kämpferisches Plädoyer gegen die Instrumentalisierung der Wissenschaft durch einseitige reaktionäre ‚Kathederwertungen‘ verstanden wissen wollen“<sup>7</sup>

Jedenfalls der Bereich der Politik- und Gesellschaftswissenschaften – und dies mag ihn von den Naturwissenschaften unterscheiden – kommt nicht ohne wertende Betrachtung des Untersuchungsgegenstandes aus, wobei zu verlangen ist, dass die jeweils maßgeblichen Beurteilungskriterien angegeben werden. Dies ist vorliegend mit der Bezugnahme auf Grundentscheidungen der Verfassung auch geschehen.

Frage 7. Gehört es nach Auffassung der Landesregierung zu den originären Aufgaben eines aus staatlichen Mitteln finanzierten Universitätsinstitutes, Appelle zu formulieren, welche u.a. explizit dazu aufrufen, „sich gegen Ideologien der Ungleichheit zu positionieren“ (s.a. Vorbemerkung, Fußnote 4)? Falls ja, bitte die zugehörige Rechtsgrundlage angeben. Falls nein, in welcher Art und Weise denkt die Landesregierung, auf Veröffentlichungen derartiger Inhalte zu reagieren?

Eine demokratische Gesellschaft basiert vor allem auch auf der Gleichheit aller Menschen, der Menschenwürde sowie der Unantastbarkeit und Unverletzlichkeit der Menschenrechte (Artikel 1 und 3 des Grundgesetzes). Sich auch öffentlich gegen eine Ideologie der Ungleichheit, wie sie rechtsextremistischen Positionen zugrunde liegt, zu wenden, ist Ausübung des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung. Diese Reaktion war aber auch schon deshalb vollumfänglich gerechtfertigt, weil ihr eine als kritische Meinungsäußerung gegen das Marburger Institut für Politikwissenschaft aufzufassende Aktion der IBD vorausging.

Soweit der Aufruf sich gegen nach Auffassung der Unterzeichner gesellschaftspolitische Fehlentwicklungen im In- und Ausland wendet, steht darüber hinaus für ein politikwissenschaftliches Institut auch die Ausübung der Wissenschaftsfreiheit in Rede. Die Landesregierung hat weder Anlass noch Möglichkeit, hier zu reagieren.

Wiesbaden, 3. März 2020

Angela Dorn

<sup>6</sup> Elmar Brähler (Leipzig), Michael Edinger (Jena), Jürgen Falter (Mainz), Andreas Hallermann (Jena), Joachim Kreis (Berlin), Oskar Niedermayer (Berlin), Karl Schmitt (Jena), Siegfried Schumann (Mainz), Richard Stöss (Berlin), Bettina Westle (Erlangen, später Marburg), Jürgen Winkler (Mainz).

<sup>7</sup> Metzler Lexikon Philosophie: Wertfreiheit; <https://www.spektrum.de/lexikon/philosophie/wertfreiheit/2217>.